

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R'ch. Hein, Bad Ems.

Nr. 205

Diez, Montag den 3. September 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

**Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Abt. II, Tgb.-Nr. 13386. Coblenz, den 29. August 1917.

Verordnung

betr.: Verbot des Verlassens der Lehre.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Gewerbliche Lehrlinge beiderlei Geschlechts im Alter unter 17 Jahren dürfen ihre Lehre nur mit Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde verlassen, es sei denn, daß ihr bisheriger Lehrherr ihnen einen Entlassungsschein erteilt hat oder daß sie eine gerichtliche Entscheidung erwirkt haben, wonach sie berechtigt sind, die Lehre zu verlassen.

Sie dürfen ohne diese Erlaubnis oder ohne Vorlegung des Entlassungsscheines oder der vorerwähnten gerichtlichen Entscheidung keinen Dienst annehmen.

Sie dürfen von anderen Arbeitgebern nur nach Vorlage einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die ordnungsmäßige Aufhebung ihres Lehrvertrages oder gegen Vorlage eines Entlassungsscheines ihres bisherigen Lehrherrn oder nach Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung, durch die das bisherige Lehrverhältnis für beendet erklärt ist, in Dienst genommen werden.

§ 2.

Jeder unter § 1 fallende Jugendliche, sowie dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, über seine oder des Minderjährigen bisherige Beschäftigung dem anwerbenden Arbeitgeber genaue Auskunft wahrheitsgemäß zu geben.

Der anwerbende Arbeitgeber ist verpflichtet, solche Auskunft zu erfordern und in Zweifelsfällen vor endgültigem Vertragsabschluß Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden einzuziehen.

§ 3.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde steht die Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde offen.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe festsetzen, und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer es in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Beobachtung der im § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 getroffenen Anordnungen hinreichend anzuhalten.

Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zu widerhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt. Der Versuch ist strafbar.

J. A. d. R.
v. Wallenberg,
Oberst.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Im § 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 165 Mitteilungen Nr. 23 S. 86) werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

Tische, deren Holzplatten derart roh hergerichtet sind, daß sie von vornherein nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren, und die auch vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Ueberzug dauernd benutzt worden sind, dürfen auch fernerhin mit einem Tischtuche auf der Unterlage bedeckt werden.

Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Absatz 3.

Die nach Absatz 3 noch zulässigen Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Absatz 3.

Die nach Absatz 3 noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Venußungszeit von wenigstens 2 Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Ventler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern.

Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (M.-G.-Bl. Seite 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Forstbewirtschaftung.

§ 2.

Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schalltieren, Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most), Spirituosen und Essig, Schmelzschmalz (Tieres), Fleisch, Därmen, Stroh, Gurken und Gemüse, Obst, Sirup, Öl (weißes und dunkles Öl), Petroleum, Teer und Gerbstoffen, Firnis, Lacken und Farben, Trockenwaren aller Art

dienen, gleichviel ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Für, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3.

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Beförderung mit Ware, sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Beförderer der Ware ist zulässig.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamtes, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a) erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
- Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
- eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme getroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

- ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,

b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Landesverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,

c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in den Haushaltungen benötigt werden.

§ 7.

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorliegt (§ 4, Abs. 3) welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5 c und 6 c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert § 5 d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8.

Der Reichskommissar für Forstbewirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II 9653.

Diez, den 29. August 1917.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 in Ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligten auf die im § 1 a. a. O. angeordnete Anmeldung hinzuweisen.

Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handels- gesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemisst sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 a. a. O. von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetriebe lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

Maßgebend ist der Bestand am 15. September 1917 (Stichtag).

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs auf dem Transporte befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

Die für die Anmeldung erforderlichen Formblätter gehen den Herren Bürgermeister in den nächsten Tagen zu. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von hier bezogen werden.

Die Formblätter sind unter Beachtung der auf denselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen zu lassen und mit alphabetisch gesammelt bis zum 20. September d. Js. einzureichen. Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Herren Minister vom 29. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) wird für den Kreis Unterlahn folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Kreise ist verboten.

§ 2.

Alles zur Veräußerung — Verkauf oder Tausch — gelangende Schlachtvieh ist durch die Erwerber an den Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes zwecks Ablieferung auf der Kreissammelstelle in Diez abzuliefern.

§ 3.

Die Ausfuhr von Zuchtvieh, bezw. Arbeitsvieh aus dem Kreise darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgen. Diese wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

- a) Bericht des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß das verkaufte Tier zum Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gehört.
- b) Bescheinigung des Bürgermeisters des Ankaufsortes, daß dieses, daß der Käufer das Tier als Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gebraucht.

§ 4.

Diese Verordnung bezieht sich auf Rindvieh und Schweine im Gewicht von über 30 Pfund.

§ 5.

Wegen der Zulässigkeit der Ausfuhr nach § 3 gelten als Zuchtvieh zur Zeit nur sichtbar trächtige Tiere oder solche, die in Milch stehen, d. h. erst vor kurzer Zeit gekalbt haben, oder nachweislich täglich noch soviel Milch geben, daß sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen noch vom Schlachtzwang befreit sind, sowie zur Nachzucht bestimmte und geeignete Bullen, ferner mageres Weidevieh, sowie als Arbeitsvieh bereits benutzte Ochsen, Kühe, Rinder und Stiere, deren Weiterverwendung als solche gesichert ist.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit sechs Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Diez, den 30. August 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Tgl.-Nr. H. 1575. Diez, den 30. August 1917

Die Herren Bürgermeister werden um vorläufige Bekanntmachung und Kontrolle ersucht. Die bei Ihnen eingehenden Anträge sind mit der vorgeschriebenen Bescheinigung an mich weiter zu reichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 11 0685.

Diez, den 29. August 1917.

Betrifft: Schließung eines Mühlenbetriebs.

Auf Grund des § 69 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) ist der Mühlenbetrieb des Adolf Minor in Vergnassau-Scheuern wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6993.

Diez, den 30. August 1917.

Bekanntmachung.

Betr. Petroleumlieferung.

Das Ausgleich-Petroleum für die Zeit vom 15. September bis 31. Oktober d. Js. kommt demnächst durch den Straßenwagen zur Verteilung.

Den Betrag vom 27 Pfennig pro Liter ersuche ich, wie bisher, direkt an den Metzger zu bezahlen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 6827.

Diez, den 30. August 1917

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es haben sich bei der Ausführung der für russisch-polnische Arbeiter geltenden Bestimmungen über das Ortswechselverbot insofern Mißstände gezeigt, als häufig diesen Personen von den Ortspolizeibehörden Reiseerlaubnischeine ausgestellt werden, die nicht auf den Namen des Inhabers lauten.

Um der Gefahr der mißbräuchlichen Benutzung der Scheine vorzubeugen, ersuche ich künftig zu beachten, daß die Reiseerlaubnischeine nur auf den Namen des Inhabers ausgestellt und die Scheine nach Ablauf der Gültigkeit stets zurückverlangt werden.

Polen, die ohne Ausweispapiere angetroffen werden oder ohne dieselben zuziehen, sind mir sofort anzuzeigen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1598.

Diez, den 28. August 1917.

An die Magistrate der Städte und an die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 31. Juli 1917, J.-Nr. 1418 S. Kreisblatt Nr. 180, und ersuche um Erledigung binnen 5 Tagen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

I. 6849.

Diez, den 30. August 1917.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 30. 7. 1917, I. 5845, Kreisblatt Nr. 177, teile ich mit, daß die dem Unterlahnkreise überwiesenen Kavallerie-Patrouillen zur Ueberwachung der Kriegsgefangenen und zum Schutze der Landwirtschaft, in Rahenelsbogen, Hahnstätten und Nassau untergebracht sind.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

WVB. Berlin, 1. Sept. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Aus autoritativer Quelle wird mitgeteilt, daß die Nachricht des Matin, wonach sich Norwegen dem amerikanischen Verlangen, die Ausfuhr nach Deutschland zu sperren, unterworfen habe, jeder Begründung entbehrt.

